

Beiblatt Anlage Rücklagen für alle städtischen Förderrichtlinien der Universitätsstadt Tübingen

(Aktuelle Vorgaben nach der Abgabenordnung und der Jahressteuergesetze. Stand 01/2023)

Grundsätzliches und Erläuterung

Gemeinnützige Institutionen haben die ihr zur Verfügung stehenden Mittel und Sachwerte **vorbehaltlich der Regelungen zur Rücklagenbildung in § 62 Abgabenordnung (AO)** zeitnah für ihre satzungsmäßigen Zwecke einzusetzen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens nach dem Zufluss innerhalb von **zwei** Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Herkunft der Mittel spielt dabei keine Rolle. Dies bedeutet, dass vorrangig Mittel die keiner Bindung innerhalb der Rücklagenbildung unterliegen einzusetzen sind. Dies ist grundsätzlich zu beachten, da seitens der Finanzämter der Entzug der Steuerbegünstigung drohen kann.

Abweichend von diesem Grundsatz der Mittelverwendung dürfen gemeinnützige Institutionen sowie auch Fördervereine zu festgelegten Zwecken gewisse Rücklagen nach § 62 AO bilden.

➤ **1. Betriebsmittelrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)**

Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z. B. Löhne, Mieten, Honorare, Energiekosten) i. H. des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitspanne. Die Berechnung der Rücklage ist davon abhängig, in welchem Umfang die Körperschaft regelmäßige Einnahmen erzielt. Die Zeitspanne bemisst sich nach den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalles. Sie kann ggf. zwölf Monate (höchstens bis zu einem Geschäftsjahr) betragen.

➤ **2. Zweckgebundene Projektrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)**

Die Bildung dieser Rücklagen ist nur zulässig, wenn die Mittel für Vorhaben angesammelt werden, die der Verwirklichung von steuerbegünstigten Satzungszwecken dienen. Für deren Durchführung müssen bereits konkrete Zeitvorstellungen bestehen (maximaler Zeitraum je nach Projekt bis zu 6 Jahre).

➤ **3. Rücklagen für Wiederbeschaffungen (62 Abs. 1 Nr. 2 AO)**

Die Höhe der Rücklagen bemessen sich nach der Höhe der Abschreibungen bzw. dem Wiederbeschaffungswert des Wirtschaftsgutes. Für unbewegliche Wirtschaftsgüter sind die Wiederbeschaffungsabsichten konkret darzustellen.

➤ **4. Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)**

Diese Rücklagen sollen dem Verein helfen, unabhängig von konkreten Projekt- oder Zeitplanungen ein Vermögenspolster aufzubauen. Die Mittel sollen zudem die Finanz- und Leistungskraft des Vereins stärken und die Finanzierung in Notfällen gewährleisten. Die jährliche Zuführung an die freie Rücklage ist seitens der Finanzämter genauer geregelt.

Weitere Informationen bezüglich der zulässigen Rücklagenbildung können Sie der Broschüre „Steuertipp für gemeinnützige Vereine“ des Ministeriums der Finanzen entnehmen.

[FM-BW-Steuertipps für gemeinnützige Vereine Freie Rücklage S.33 ff.](#)

Anrechnung von Rücklagen und freien Mittel

Für die Vergabe von Regelförderungen werden die Betriebsmittelrücklage und die freie Rücklage berücksichtigt. Andere Rücklagen die einer Zweck-, Projektbindung oder Ähnliches unterliegen werden bei der Zuschussvergabe nicht berücksichtigt und angerechnet. Mittel die keiner jeglicher Rücklage zugeordnet wurden, werden als freie Mittel angerechnet. Die Anrechnungen werden ausschließlich bei einer Regelförderung berücksichtigt.

Werden die zeitlichen anerkannten Fristen der zweckgebundenen Rücklagen überschritten, werden diese wieder den freien Mitteln zugerechnet oder die Mittel müssen anderweitig gebunden werden.

Maßgeblich für die Anrechnung orientiert sich die Stadtverwaltung als Zuschussgeber am Verhältnis der frei zur Verfügung stehenden Mittel zu den jährlichen Gesamtausgaben der Einrichtung/des Vereins.

Für die Anrechnung bei der Regelförderung gelten daher folgende Staffellungen:

Rücklagenanrechnung	Anrechnung
Betriebsmittel und freie Rücklage/Mittel > (größer als) 50 % der jährlichen Gesamtausgaben	keine Tarif- und Sachmittelsteigerung sowie Zuschusserhöhung
Betriebsmittel und freie Rücklage/Mittel zwischen 75 % und 100 % der jährlichen Gesamtausgaben	50 % Zuschuss der Regelförderung
Betriebsmittel und freie Rücklage/Mittel > (größer als) 100 % der jährlichen Gesamtausgaben	Kein Zuschuss; Anerkennungsbetrag

Übersteigen die freien Mittel und Rücklagen die jährlichen Gesamtausgaben um 100%, kann ein Anerkennungsbetrag in Höhe von 2,5% der jährlichen Gesamtausgaben oder mindestens jedoch 200 € erteilt werden.

Ausnahmen für die Anrechnung der Rücklagen und freien Mitteln:

- a) Bei der Vergabe von Regelzuschüssen kann bis zu einer Zuschusshöhe von 5.000 € von der Berücksichtigung der Rücklagen abgesehen werden.
- b) Zweckbetriebe, Vereinssparten oder untergliederte Bereiche von Einrichtungen oder Vereinen können unabhängig der Rücklagen des Dachverbands, Hauptträgers, Gesamteinrichtung oder Ähnlichem in unbestimmter Höhe bezuschusst werden. Die überschüssigen erhaltenen Zuschussmittel dürfen jedoch nicht als allgemeine Mittel dem Hauptträger zugeführt werden. Die Stadt behält sich hierfür im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ein Rückforderungsrecht vor.
- c) Im Rahmen der Haushaltberatungen können seitens des städtischen Gremiums abweichende Regelungen zur Berücksichtigung der Rücklagen je Einzelfall beschlossen werden.